

8.7.1918

72

[Kurgeschäftsbestimmungen in Bad Gastein.]
 Von der Kurkommission Bad Gastein werden wir um Aufnahme nachstehender Veröffentlichung ersucht: Aufnahme können nur jene Kurgäste finden, welche ihre Kurbedürftigkeit durch ein amtärztliches Zeugnis ihres ständigen Wohnortes (Bezirktes) nachweisen. Jeder Kurgast darf nur eine Begleitperson mitbringen. Eine Voranmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau ist nicht erforderlich. Die Aufenthaltsdauer ist nur sechs Wochen festgesetzt und darf nur mit Bewilligung des k. k. Oberbezirksärztes in St. Johann im Pongau überschritten werden. Verpflegung erhalten nur jene Kurgäste (Selbstverorger ausgenommen), welche den Abmeldechein über den Bezug von Lebensmittelkarten ihres ständigen Wohnortes mitbringen, alle anderen müssen abgewiesen werden. Selbstverorger haben Mehl, Fett, Zucker und stoffes mitzubringen. Milch- und Mastiken sind verboten, ebenso die Abgabe von Butter. Hunde dürfen nicht mitgenommen werden. Gästen, welche selbst kochen wollen, werden keine Lebensmittel geliefert.

und der Einkauf von Lebensmitteln ist
 verboten.